



Stellungnahme Nr. 15/2012 April 2012

Zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht im Annex 1 (Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endg.) vom 11. Oktober 2011)

Mitglieder des Ausschusses Europäisches Vertragsrecht

RAuN Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh (Vorsitzender)

RA Dr. Martin Abend, Dresden

RA Andreas Max Haak, Düsseldorf

RA Prof. Ingo Hauffe, Ludwigsburg

RA Guido Imfeld, Aachen

RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. Jur. Tim Geier, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 157.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits im Januar 2012 zu den allgemeinen Fragen, der Wahl der richtigen Rechtsgrundlage und dem Verordnungsentwurf Stellung genommen¹. Wie auch in ihren früheren Stellungnahmen² begrüßte sie darin die Absicht der Europäischen Kommission und des

1 Stellungnahme der BRAK zu den allgemeinen Fragen des Bundesjustizministeriums vom 06. Dezember 2011 hinsichtlich des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM(2011) 635 endg.) vom 11. Oktober 2011 (BRAK-Stn. **2/2012**),

2 Stellungnahmen der BRAK zur Machbarkeitsstudie der Europäischen Kommission zu einem Europäischen Vertragsrecht (BRAK-Stn. **38/2011**),

Europäischen Parlaments, ein neben den nationalen Rechtssystemen der Mitgliedsstaaten stehendes, optionales Europäisches Vertragsrechtsinstrument zu schaffen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist weiterhin der Auffassung, dass ein einheitliches Vertragsrecht, als fakultative 28. Vertragsrechtsordnung in Form einer Verordnung ausgestaltet, den Abbau von Handelshemmnissen im Binnenmarkt fördert und Transaktionskosten senkt. Das Vertragsrecht sollte nicht nur zwischen Unternehmen (B2B) und Unternehmen und Verbrauchern (B2C), sondern auch für Geschäfte zwischen Verbrauchern (C2C) gelten. Auf diese Weise kann ein optionales Vertragsrechtsinstrument auf eine breite Akzeptanz stoßen und damit zu einer vertieften Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvereinfachung führen. Wie in der Verordnung vorgesehen, ist es die Aufgabe des EuGH, für eine einheitliche Auslegung der Vorschriften des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts Sorge zu tragen.

Grundlegende Voraussetzung für eine breite Akzeptanz eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts ist es, dass die Rechtsanwender von seiner Zweckmäßigkeit und seinen Vorteilen überzeugt werden. Der Verbraucher wird seine Kaufentscheidung in erster Linie wegen des Produktes und seines Preises treffen; das Kaufrecht als solches dürfte nur von sekundärer Bedeutung sein. Gleichwohl muss das Kaufrecht einen angemessenen Verbraucherschutz gewährleisten. Der Unternehmer hingegen wird die Tauglichkeit eines vereinheitlichten Rechts vor allem daran messen, ob und mit welchem Ergebnis es in der Lage ist, belastbare Orientierungsdaten für die Masse der Alltagsgeschäfte zu vermitteln. Dies gilt sowohl für den B2C- wie auch für den B2B-Bereich. Anders gewendet: Entscheidend ist, dass das Europäische Kaufrecht unschwer auffindbare Antworten zu den in der Praxis immer wieder gestellten Rechtsfragen bei grenzüberschreitenden Geschäften vermittelt. Rechtsfragen wie etwa die Geschäftsfähigkeit oder die Stellvertretung tauchen in der Praxis des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs kaum auf. Ihre Behandlung kann daher ungeachtet der Kritik an dem „fragmentarischen“ Charakter des Europäischen Kaufrechts ausgespart bleiben. Wenn derartige Fragestellungen gleichwohl auftreten, bietet das bereits heute existierende rechtliche Instrumentarium Mechanismen zu ihrer Bewältigung. Im Übrigen mag die Regelung derartiger Materien einem späteren, den Bereich des gesamten Vertragsrechts abdeckenden Instrument vorbehalten bleiben. Das Europäische Kaufrecht sollte sich stattdessen auf die in der Praxis erheblichen Kernfragen kaufrechtlicher Beziehungen konzentrieren.

Um eine breite Akzeptanz bei den Anwendern zu erreichen, sollten die Aspekte der Normenklarheit, der Verständlichkeit und der Übersichtlichkeit ganz besonders beachtet werden. Auch dem juristisch nicht vorgebildeten Rechtsanwender muss es möglich sein, die Folgen der Rechtswahl für das Gemeinsame Europäische Kaufrecht in seinen Grundzügen zu überschauen.

Für den B2B-Bereich empfiehlt die Bundesrechtsanwaltskammer, dass der Reformvorschlag das UN-Kaufrecht als völkerrechtlichen Vertrag unverändert integriert und für einige ausgewählte, von dem UN-Kaufrecht nicht geregelte Rechtsfragen ergänzende Vorschriften bereithält. Das UN-Kaufrecht ist geltendes Recht in 23 Mitgliedsstaaten und gilt gleichermaßen automatisch bei Exporten aus einem Vertragsstaat in einen der Mitgliedsstaaten, die das UN-Kaufrecht bislang noch nicht ratifiziert haben (Großbritannien, Irland, Malta und Portugal). Mit der Integration des UN-Kaufrechtes in den

Grünbuch „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ (KOM(2010)348/3) (BRAK-Stn. **07/2011**),

Grünbuch der Europäischen Kommission der Europäischen Gemeinschaft „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“ (KOM(2006)744) (BRAK-Stn. **14/2007**), Initiative des Europäischen Union zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Vertragsrechts (BRAK-Stn. **13/2006**).

Reformvorschlag wird die Möglichkeit eröffnet, auf zwanzig Jahre Erfahrung, Rechtsprechung (ca. 2.500 Entscheidungen, sämtlich über das Internet zugriffsfähig) und – gerade die in Deutschland sehr umfangreiche - Literatur zur Auslegung und Anwendung des UN-Kaufrechts zugreifen zu können und damit die sonst mit der Implementierung eines neuen Rechts verbundene anfängliche Rechtsunsicherheit erheblich zu entschärfen. Dem Rechtsanwender stünden zudem eine Vielzahl von Vertragsmustern und AGB-Vorlagen zur Verfügung.

Bei einer Integration des UN-Kaufrechts in den Reformvorschlag können die exportierenden und importierenden Unternehmen ihre Außenhandelsbeziehungen wie bisher einheitlich auf der Basis des UN-Kaufrechts abwickeln, ohne insoweit zwischen Vertragspartnern mit Sitz in der EU und mit Sitz außerhalb der EU differenzieren zu müssen. Sollte es hingegen bei dem Reformvorschlag in der jetzigen Fassung bleiben, wären die Unternehmen gehalten, drei unterschiedliche Formularsätze, nämlich für Inlandsgeschäfte, für Geschäfte im EU-Binnenmarkt und für Geschäfte mit Parteien außerhalb der EU, vorzuhalten. Es ist anzunehmen, dass viele Unternehmen einen derartigen Aufwand nicht betreiben werden, sich folglich gegen das Europäische Kaufrecht entscheiden und für ihre Geschäfte im EU-Binnenmarkt die gleichen Rechtsparameter einsetzen wie für Geschäfte mit außereuropäischen Parteien.

Das UN-Kaufrecht ergänzende Regelungen sind in folgenden Bereichen wünschenswert:

- die Verjährung von Ansprüchen aus Kaufverträgen
- die Höhe zu zahlender Zinsen
- die Inhaltskontrolle von AGB
- die Abtretung von Ansprüchen aus Kaufverträgen
- die Aufrechnung gegen Ansprüche aus Kaufverträgen
- die Möglichkeiten zur Warenkreditsicherung, insbesondere Eigentumsvorbehalt. Soweit hierzu eine materiell-rechtliche Regelung nicht erreichbar ist, wäre zumindest eine EU-weit geltende Kollisionsvorschrift wünschenswert.

Weiterhin sollte das Gemeinsame Europäische Kaufrecht grundsätzlich auch auf nationale Inlandstatbestände Anwendung finden. Diese Möglichkeit ist für die Mitgliedstaaten zwar optional eröffnet. Um ein wirklich umfassendes und damit für die unternehmerische Praxis einen Mehrwert begründendes Vertragsrechtsinstrument zu erhalten, sollte das Europäische Kaufrecht jedoch von vornherein sowohl für Inlands- wie auch für innereuropäische Sachverhalte konzipiert werden. Wenn - wie oben vorgeschlagen - für B2B-Geschäfte auf das UN-Kaufrecht zurückgegriffen wird und für reine Inlandssachverhalte die Notwendigkeit für das UN-Kaufrecht ergänzende Regelungen belegt ist, mag der Reformvorschlag diese aufnehmen.

Darüber hinaus sollte die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts auf den C2C-Bereich erweitert werden. Dieser Sektor stellt durchaus einen wirtschaftlichen Faktor von Gewicht dar. Die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts im C2C-Bereich würde dann zur Rechtsvereinheitlichung in einem weiteren Bereich des Rechtsverkehrs und damit zu einer weiteren Verankerung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts im europäischen Rechtsdenken führen.

Zudem muss auf eine Kohärenz mit dem entwickelten Verbraucheracquis geachtet werden, da ansonsten Uneinheitlichkeiten gegenüber anderen Rechtsakten der Europäischen Union entstehen.

Viele Teilaspekte des jetzigen Regelungsvorschlags sind für den täglichen Rechtsverkehr kaum erheblich und sollten daher bei der derzeitigen Beschränkung auf die Kernelemente des Kaufrechts ausgelassen werden. Nur im Falle eines umfänglichen Vertragsrechtsinstruments ist es sinnvoll, Regelungen zu allen Aspekten vertraglicher Rechtsbeziehungen zu treffen. Im B2C-Bereich plädiert die Bundesrechtsanwaltskammer daher für eine Beschränkung auf den Verbraucheracquis.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht den vorliegenden Verordnungsvorschlag als einen ersten Schritt zu einem einheitlichen EU-Vertragsrecht. Der Verordnungsvorschlag bietet eine Grundlage für die Entwicklung eines von allen Mitgliedstaaten und Rechtsanwendern getragenen Vertragsrechts. Ein solches Ziel ist allerdings mit der gebotenen Umsicht und der für ein solches Vorhaben angemessenen zeitlichen Planung anzusteuern. Das seit der „Feasability Study“ entwickelte übermäßige Tempo hat dazu geführt, dass bereits bei der „Feasability Study“ festgestellte handwerkliche Mängel³ unverändert in den Verordnungsvorschlag übernommen worden sind. Zudem weichen die deutsche, englische und französische Fassung teilweise erheblich voneinander ab, was zu Verständnisfragen innerhalb einzelner Vorschriften führt. Der wirkliche Sinn mancher Vorschriften ist zuweilen nicht erkennbar oder lässt sich nur durch ein Querlesen der drei Sprachversionen erschließen. Es liegt in der Natur der Sache, dass es, bedingt durch die Übersetzung in 25 Sprachen, zu Unklarheiten in den Terminologien bzw. Definitionen der Rechtsbegriffe in den einzelnen Übersetzungen kommen kann. Ein Rechtsakt des Europäischen Parlaments und des Rates ist jedoch in allen Sprachen gleichermaßen verbindlich, sodass eine sorgfältige Abstimmung der Sprachfassungen unabdingbar ist. Bei der Durchsicht einzelner Vorschriften des Verordnungsentwurfs wurde in dieser Hinsicht deutlicher Nachbesserungsbedarf festgestellt. So erschloss sich das Verständnis einiger Vorschriften oftmals erst nach längeren und umständlichen Auslegungsanstrengungen.

Zudem ist die deutsche Übersetzung präzise mit der Terminologie des unvereinheitlichten deutschen Rechts abzustimmen. Die Verwendung identischer Begrifflichkeiten sollte jedenfalls immer dann vermieden werden, wenn nicht auch eine Identität der damit angesprochenen Rechtsinstitute gewährleistet ist. Andernfalls wird nicht nur das Verständnis der Vorschriften erschwert, sondern Missverständnissen Vorschub geleistet. Ferner ist auf die konsequente Verwendung der von dem Verordnungsvorschlag selbst vorgeschlagenen Terminologie zu achten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wünscht sich von der Kommission in diesem Zusammenhang mehr Klarheit und Konsistenz des Verordnungsvorschlags, soll das Gemeinsame Europäische Kaufrecht doch auch dem rechtlich Unerfahrenen als Grundlage seiner Verträge dienen. Daher fordert sie unabhängig von inhaltlichen Nachbesserungen eine terminologische Überarbeitung der bestehenden Regelungen. Dabei sollte auf eine Formulierung geachtet werden, welche zum einem mit den Terminologien der unvereinheitlichten Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten abgestimmt ist und zum anderem keine Differenzen zwischen den Fassungen in den Sprachen der einzelnen Mitgliedstaaten erzeugt. Nur so kann auf europäischer Ebene das Ziel der Normenklarheit und der damit verbundenen Benutzerfreundlichkeit erreicht werden.

3 Siehe dazu Stellungnahmen der BRAK zur Machbarkeitsstudie der Europäischen Kommission zu einem Europäischen Vertragsrecht (BRAK-Stn. **38/2011**)

Schließlich wird festgestellt, dass sich viele Legaldefinitionen ausschließlich auf den Kaufvertrag beziehen. Dies mag für den vorliegenden Verordnungsvorschlag ausreichend sein. Es ist jedoch zu bedenken, dass im Rahmen der voranschreitenden Rechtsvereinheitlichung die Schaffung eines umfassenden Europäischen Vertragsrechts angestrebt ist. Aus diesem Grunde sollte bereits in diesem Stadium darauf geachtet werden, dass die Legaldefinitionen kompatibel mit den noch zu regelnden Rechtsgebieten sind.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Vorschriften des Verordnungsvorschlags darauf überprüft, ob sie für ein Kaufrechtsinstrument notwendig sind und den Kernbereich des Kaufrechts angemessen ausgestalten. Viele Vorschriften scheinen im Bereich des eigentlichen Kaufrechts überflüssig und greifen anderen schuldrechtlichen Bereichen vor. Dies gilt namentlich für Teile von Teil I und Teil II Annex I zum Verordnungsvorschlag. Da bislang unklar ist, auf welche weiteren vertragsrechtlichen Bereiche sich zukünftige europäische Gesetzgebung erstrecken wird, sollte von Regelungen dieser Art derzeit abgesehen werden. In der jetzigen Ausgestaltung des Verordnungsentwurfs kann nur ein Instrument, welches sich auf den Kernbereich des Kaufrechts beschränkt, zu einer breiten Akzeptanz führen.

III.

Im Einzelnen macht die Bundesrechtsanwaltskammer - durchaus noch vorläufig - die nachfolgenden Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf. Für den B2B-Bereich ist - wie oben ausgeführt - nachdrücklich das UN-Kaufrecht mit unverändertem Wortlaut in den Verordnungsentwurf zu übernehmen, mit der Folge, dass sich damit weite Teile des Verordnungsvorschlages erübrigen. Vorsorglich werden gleichwohl einige Anmerkungen zu den Parallel-Vorschriften des Verordnungsvorschlags gemacht, auch wenn diese sich auf den B2B-Bereich beziehen:

1. **Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht**

Art. 2: Begriffsbestimmungen

Art. 2 des Verordnungsvorschlags stellt eine Reihe von Legaldefinitionen bereit, die für den gesamten Verordnungsvorschlag, insbesondere für Annex I zum Verordnungsvorschlag gelten. Eine solche Vorgehensweise widerspricht der gängigen deutschen Gesetzgebungspraxis. In der deutschen Gesetzgebungspraxis hat sich bewährt, Definitionen an entsprechender Stelle zu geben (Beispiel: Definition des „Anspruchs“ in § 194 BGB). Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer wird dadurch eine höhere Verständlichkeit der Vorschriften geschaffen. Der Rechtsanwender erspart sich insbesondere umständliches Querlesen verschiedener Vorschriften. Daher sollte auch ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht von Legaldefinitionen am Anfang des Verordnungsvorschlags weitestgehend absehen und Rechtsbegriffe an den Stellen definieren, an denen sie verwendet werden.

Art. 2 (i) des Verordnungsvorschlags beruht auf der Annahme, dass der Preis immer in Geld geschuldet wird. Im deutschen Recht bestimmt § 433 Abs. 2 BGB, dass die Gegenleistung in der Zahlung des vereinbarten Kaufpreises besteht. Es erfolgt dadurch die Abgrenzung zum Tausch i.S.v. § 480 BGB. Der zunächst in Geld bestimmte Preis kann jedoch durch eine andere Leistungsart, insbesondere der Leistung an Erfüllung statt i.S.v. §§ 364 Abs. 1, 365 BGB, ersetzt werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere bei der Inzahlunggabe vor, die nach herrschender Auffassung eine

Annahme an Erfüllung statt mit Ersetzungsbefugnis des Käufers darstellt. Mangels einer Regelung im Verordnungsentwurf wird die Inzahlungnahme allein nach dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht nicht möglich sein. Es müsste möglicherweise ein weiterer Vertrag nach nationalem Recht geschlossen werden. Hier zeigt sich die Schwäche eines Verordnungsentwurfs, welcher lediglich auf das Kaufrecht beschränkt ist. Um dieses Problem zu vermeiden, wäre es daher sinnvoller, statt des Begriffs „Preis“ von „Gegenleistung“ zu sprechen.

Art. 4: Grenzübergreifende Verträge

In Art. 4 des Verordnungsvorschlags sollte geregelt werden, dass das Europäische Kaufrecht sowohl für grenzüberschreitende wie auch für inländische Verträge gilt. Die Option in Art. 13 des Verordnungsvorschlags ist wenig hilfreich und führt eher zu einer unnötigen Komplizierung der Rechtslage, wenn etwa Parteien aus einem diese Option nicht wahrnehmenden Staat das Recht eines Mitgliedstaates wählen, der die Inlandsoption ausgeübt hat.

Art. 6: Ausschluss von Mischverträgen, die mit einem Verbraucherkredit verbunden sind

Der Ausschluss von Mischverträgen aus dem Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags in Art. 6 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags stellt einen Verstoß gegen das Prinzip der Vertragsfreiheit dar. Insbesondere im B2B-Bereich wird ein unnötiges Hindernis geschaffen. In diesem Bereich werden häufig Verträge abgeschlossen, die eine Vielzahl von Einzelpflichten beinhalten, welche nicht ausschließlich unter einen Vertragstypus subsumiert werden können. Diese Verträge müssten dann weiterhin nach nationalem Recht abgewickelt werden, was der angestrebten Rechtsvereinheitlichung zuwiderläuft. Gleiches gilt, wenn „verbundene Dienstleistungen“ nicht „zeitgleich“ mit dem Kaufvertrag geschlossen werden, vgl. Art. 2 (m) des Verordnungsvorschlags. Art. 6 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags sollte daher folgende Formulierung haben:

„Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann bei ausdrücklicher Parteivereinbarung auch auf andere Vertragsarten angewendet werden.“

Art. 7: Vertragsparteien

Die Beschränkung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts auf KMU im B2B-Bereich ist nicht sinnvoll. Es wird hierzu auf die Ausführungen in der BRAK-Stellungnahme Nr. 2/2012 verwiesen.

Art. 8: Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts/

Art. 9: Standard-Informationsblatt bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

Die gesonderte Vereinbarung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts ist umständlich. Es müssen danach zwei Verträge abgeschlossen werden: Ein Vertrag über das anzuwendende Recht und ein Vertrag über das Geschäft an sich. Weiterhin bleibt offen, in welcher Sprache die Informationen bereitgestellt werden müssen.

Art. 13: Optionen der Mitgliedstaaten

Zu Art. 13 ist bereits in der BRAK-Stellungnahme Nr. 2/2012 ausgeführt worden. Wünschenswert wäre allerdings eine Aussage zu Sachverhalten mit Drittstaaten und eine Klarstellung, ob die Wahl des Europäischen Kaufrechts im Verhältnis zu Drittstaaten als kollisionsrechtliche oder als materiellrechtliche Rechtswahl zu bewerten ist.

2. Annex I zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht**Art. 2: Treu und Glauben und redlicher Geschäftsverkehr**

Bei den Regelungen zum Rechtsbegriff von „Treu und Glauben und redlicher Geschäftsverkehr“ ist in Anbetracht des grenzüberschreitenden Charakters des Reformvorschlags eine Definition desselben, möglicherweise differenzierend für verschiedene Geschäftsbereiche wie B2B, B2C und C2C, wünschenswert.

Art. 2 Absatz 2 Annex I des Verordnungsvorschlags enthält den Begriff „Abhilfen“. An anderer Stelle wird der gleiche Begriff im Sinne von „Rechtsbehelf“ verstanden. Die französische Fassung spricht von „moyen d'action“, die englische von „remedy“. Dies spricht für eine Auslegung im Sinne von Rechtsbehelfen. Der Gebrauch des gleichen Begriffs für unterschiedliche Verwendungen ist unbedingt zu vermeiden.

Art. 5: Angemessenheit, Vernünftigkeit

Der Rechtsbegriff „vernünftig“ ist der deutschen Rechtsordnung fremd. Insbesondere ist eine Abgrenzung zum Rechtsbegriff „angemessen“ unklar. Dieser Rechtsbegriff findet in der englischen und französischen Fassung des Verordnungsvorschlags keine Entsprechung. Der Rechtsbegriff „vernünftig“ sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Art. 7: Nicht individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen

Sollte ein vorformulierter Vertragstext letztlich von beiden Parteien oder jedenfalls der Partei, die ihn nicht vorformuliert hat, unterschrieben werden, so sollte der von der Unterschrift unmittelbar gedeckte Text vorbehaltlich eines gegenteiligen Nachweises im B2B-Bereich als „individuell ausgehandelt“ gelten.

Art. 8: Beendigung des Vertrags

In Art. 8 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag sollte der Begriff „Beendigung des Vertrages“ näher präzisiert werden. Insbesondere sollte erklärt werden, wodurch ein Vertrag im Einzelnen beendet werden kann (Erfüllung, Bedingungseintritt, Fristablauf). Eine denkbare Formulierung wäre:

„Endet ein Vertrag entweder durch Erfüllung, Eintritt einer Bedingung oder einer Befristung sowie aus einem anderen Grund enden die Rechte und Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag.“

Hierdurch würde klarer herausgestellt, dass Art. 8 des Verordnungsvorschlags nicht die Voraussetzungen für die Beendigung des Vertrags aufstellt, sondern vielmehr lediglich die Folgen der Beendigung des Vertrags bereithält. Die Überschrift sollte deshalb auch in:

„Wirkungen der Beendigung des Vertrags“

geändert werden.

Art. 12: Einseitige Erklärungen oder einseitiges Verhalten

Der Begriff der „Absichtserklärung“ ist missverständlich. Wird dieser Rechtsbegriff nach dem Wortlaut ausgelegt, ist nicht klar, dass einer solchen Erklärung ein Rechtsbindungswille zukommt. Lediglich Art. 12 Abs. 5 des Annex I zum Verordnungsvorschlag spricht für eine solche Deutung. Aus diesem Grunde sollte der Begriff „Willenserklärung“ verwendet werden.

Art. 23: Offenlegung in Bezug auf Waren und verbundene Dienstleistungen

Art. 23 Annex I zum Verordnungsentwurf stellt Informationspflichten bei Verträgen zwischen Unternehmern auf. Art. 23 Abs. 2 (f) Annex I zum Verordnungsentwurf besagt, dass sich der Umfang der Informationspflichten auch nach der „guten Handelspraxis“ bestimmt. Insbesondere diese Formulierung ist problematisch, da in einem uneinheitlichen Kulturraum Handelsbräuche schwerlich allgemein bestimmt werden können. Grundsätzlich sind die in Art. 23 Annex I zum Verordnungsvorschlag geregelten Informationspflichten zwischen Unternehmern vor Abschluss des Vertrages zu umständlich, zu unpräzise und weitgehend unangemessen. Aus diesem Grunde wird für eine ersatzlose Streichung dieser Vorschrift plädiert.

Art. 29: Abhilfen bei Verletzung von Informationspflichten

In Art. 29 Annex I zum Verordnungsvorschlag sollte - wie bereits oben zu Art. 2 Annex I zum Verordnungsvorschlag ausgeführt - die Formulierung „Abhilfe“ durch „Rechtsbehelfe“ ersetzt werden. Dies würde zu einem besseren Verständnis der Vorschrift führen. Gleiches gilt, soweit in weiteren Vorschriften der Begriff „Abhilfe“ eingesetzt wurde. Die englische Fassung formuliert „remedies“, was im rechtlichen Sinne als Rechtsbehelf und nicht als Abhilfe übersetzt wird.

Art. 30: Erfordernisse für den Abschluss des Vertrages

Zu Art. 30 Abs. 1 Buchst. a) Annex I des Verordnungsvorschlags wird empfohlen zu formulieren: „... die Parteien durch übereinstimmende Willenserklärungen oder auf andere Weise eine Einigung erzielen ...“.

Art. 39: Widersprechende Standardvertragsbestimmungen

Art. 39 Annex I des Verordnungsvorschlags verwendet den Begriff „Standardvertragsbestimmungen“. Es sollte eine Formulierung gefunden werden, welche klarstellt, ob damit „nicht individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen“ im Sinne von Art. 7 Annex I des Verordnungsvorschlags gemeint sind oder die Begrifflichkeiten nicht deckungsgleich sind.

Art. 42: Widerrufsfrist

Die Fristen in Art. 42 Abs. 2 Annex I des Verordnungsvorschlags erscheinen zu lang und sollten auf 6 Monate verkürzt werden.

Art. 45: Verpflichtungen des Verbrauchers im Widerrufsfall

In Art. 45 Abs. 4 Annex I des Verordnungsvorschlags wird angeordnet, dass der Verbraucher im Falle des Widerrufs keine Nutzungsentschädigung zu leisten hat. Dies widerspricht dem deutschem Verständnis vom Widerrufsrecht des Verbrauchers, welcher im Falle einer erfolgten Belehrung nach §§ 357, 347 BGB Nutzungersatz zu leisten hat. Sollte es bei der bestehenden Regelung bleiben, würde der Verkäufer im Falle einer Anfechtung des Vertrages und im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten besser gestellt werden, da er in diesen Fällen Nutzungersatz verlangen könnte.

Art. 48: Irrtum

In Art. 48 Annex I zum Verordnungsvorschlag sollte der Begriff des „Vertrages“ durchgängig durch den Begriff der „Willenserklärung“ ersetzt werden, da die Willenserklärungen, die zum Vertragsschluss geführt haben, angefochten werden. Dies würde zur Folge haben, dass in Art. 48 Abs. 1 (b) ii) Annex I zum Verordnungsentwurf nicht von einem Vertragsschluss, sondern von einer irrtumsbehafteten Willenserklärung gesprochen werden müsste, gleiches gilt dann für iii) desselben Absatzes. In Art. 48 Abs. 2 Annex I zum Verordnungsentwurf wäre wiederum das Wort „Vertrag“ durch „Willenserklärung“ zu ersetzen.

Art. 49: Arglistige Täuschung

In Art. 49 Abs. 2 Satz 2 am Ende Annex I des Verordnungsvorschlags muss es richtigerweise wohl heißen: „... einen Irrtum zu erleiden“.

Art. 52: Anfechtungsmitteilung

Bedenken bestehen für den praktischen Rechtsverkehr in der langen Frist von 6 Monaten des Art. 52 Abs. 2 (a) Annex I zum Verordnungsentwurf. Bei einer Irrtumsanfechtung hat der andere Vertragspartner keine Kenntnis von diesem Sachverhalt und kann sich deswegen auf den Vertrag und seine Gültigkeit verlassen. Da der Irrende nach Erkennbarkeit seines Irrtums die Anfechtungserklärung abgeben kann, ist nicht ersichtlich, dass eine Frist von 6 Monaten für die Abgabe der Erklärung eingeräumt werden muss. Dies belastet den Rechtsverkehr mit einer erheblichen Unsicherheit. Eine Frist von zwei Wochen erscheint daher angemessen. Diese entspricht den von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

Im Gegensatz hierzu kann die Jahresfrist bestehen bleiben, da die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Drohung oder unfairer Ausnutzung auf einer Handlung des Vertragspartners beruht und dieser deswegen nicht schutzwürdig ist.

Art. 58: Allgemeine Regeln zur Auslegung von Verträgen

Artikel 58 Abs. 3 Annex I zum Verordnungsvorschlag sollte wie folgt formuliert werden:

„Sofern die Absätze 1 und 2 nichts anderes bestimmen, ist der Vertrag in dem Sinne auszulegen, den ihm ein vernünftiger Dritter in der Person des Erklärungsempfängers geben würde.“

Art. 59: Erhebliche Umstände

Die Formulierung des Artikels 59 lit. d. Annex I zum Verordnungsvorschlag begegnet Bedenken. Bei der Auslegung des Vertrages sollen insbesondere Gebräuche, die von den Parteien, die sich in der gleichen Situation befinden, als allgemein anwendbar angesehen würden, bei der Auslegung des Vertrages berücksichtigt werden können. Fraglich ist, ob man bei 27 und demnächst mehr Mitgliedsstaaten der EU von einheitlichen Handelsbräuchen ausgehen kann. Das Einheitliche Europäische Kaufrecht soll einen normativen Rechtsrahmen für den gesamten EU-Raum vorgeben. Art. 59 Annex I zum Verordnungsvorschlag könnte eine Einbruchsstelle für nationale Ansichten bedeuten und damit den Entscheidungsgleichklang gefährden. Die Bestimmung ist daher nicht geeignet, Rechtssicherheit herzustellen und sollte entfallen.

Art. 61: Abweichende Sprachfassungen

Artikel 61 Annex I zum Verordnungsvorschlag befasst sich mit abweichenden Sprachfassungen. Artikel 76 Annex I zum Verordnungsvorschlag legt fest, dass wenn sich eine Sprache, die für die Kommunikation in Bezug auf den Vertrag oder daraus entstehende Rechte und Verpflichtungen verwendet werden soll, nicht anders bestimmen lässt, die zu verwendende Sprache die Sprache ist, die für das Zustandekommen des Vertrages verwendet wurde. Diese Auslegungsregel könnte auch für Artikel 61 Annex I zum Verordnungsvorschlag fruchtbar gemacht werden, der auf Artikel 76 Annex I zum Verordnungsvorschlag verweisen könnte: Lässt sich eine ursprüngliche oder früher hergestellte Sprachfassung nicht ermitteln, sollte die Regelung des Artikel 76 Annex I zum Verordnungsvorschlag gelten.

Art. 62: Vorrang individuell ausgehandelter Vertragsbestimmungen

Art. 62 Annex I zum Verordnungsvorschlag belegt die umständliche Formulierungstechnik, die von der Kommission praktiziert wird. Eine griffigere und auch umfassende Formulierung könnte in Anlehnung an § 305b BGB wie folgt lauten:

„Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen.“

Art. 63: Vorrang wirksamkeitsorientierter Auslegung

Die Auslegungsregel des Art. 63 Annex I zum Verordnungsvorschlag stellt eine Abkehr von dem in Deutschland herrschenden Verbot der geltungserhaltenden Reduktion dar. In Deutschland kann eine unklare Regelung in einer Geschäftsbedingung nicht so ausgelegt werden, dass sie gerade noch zulässig ist. Eine Reduzierung einer eigentlich unzulässigen Regelung auf ihren zulässigen Kern ist nicht möglich. Dem widerspricht Art. 63 Annex I zum Verordnungsvorschlag, indem bestimmt wird, dass zwischen unterschiedlichen Auslegungsmethoden diejenige gewählt werden soll, welche zur Wirksamkeit der Regelung führt. Das Verwendungsrisiko von allgemeinen Geschäftsbedingungen sollte jedenfalls im B2C-Bereich beim Verwender derselben liegen, eine geltungserhaltende Reduktion sollte mithin ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollte Art. 63 Annex I zum Verordnungsentwurf angepasst werden.

Kapitel 7 Annex I zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht

Die Regelungen des Kapitels 7 erscheinen überflüssig. Detailregelungen, wie sie in der Form des Kapitel 7 Annex I zum Verordnungsvorschlag zu finden sind, bedeuten eine Gefahr für die Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr. Ein Bedarf für detaillierte Auslegungsregelungen ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht auszumachen. Dies gilt umso mehr, als der Verordnungsvorschlag als optionales Instrument ausgestaltet ist. Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sollte das oberste Gebot

sein, um eine breite Akzeptanz des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts zu fördern. Die Regelungen des Verordnungsvorschlags sollten sich daher auf die wesentlichen Punkte des Kaufvertrags beschränken.

Art. 66: Vertragsbestimmungen

Artikel 66 Annex I zum Verordnungsvorschlag sollte eingangs wie folgt formuliert werden:

„Der Vertragsinhalt wird abgeleitet aus:“

Art. 68: Vertragsbestimmungen, die herangezogen werden können

Art. 68 Annex I zum Verordnungsvorschlag sieht die Heranziehung zusätzlicher Vertragsbestimmungen unter besonderen Umständen vor. Es ist zu beachten, dass dies zu einer von den Parteien nicht gewollten Änderung des Vertragsinhalts führen kann. Aus diesem Grunde sollte ein weiterer Absatz hinzugefügt werden, welcher beinhaltet, dass Art. 68 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsentwurf nicht gilt, soweit die Parteien die betreffende Materie bei Vertragsschluss absichtlich nicht geregelt haben.

Art. 74: Einseitige Festsetzung durch eine Partei

Artikel 74 Annex I zum Verordnungsvorschlag lässt ein einseitiges Preisbestimmungsrecht zu und sanktioniert eine grob unangemessene Festsetzung. In diesem Fall kann der Preis auf den angemessenen Preis reduziert werden.

Es erscheint angemessener, wenn bei einem Leistungsbestimmungsrecht durch eine Partei im Zweifel gilt, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Art. 75: Festsetzung durch einen Dritten

Die Regelung, dass in Zweifelsfällen eine Dritte Person vom angerufenen Gericht bestimmt werden kann, welche danach den Kaufpreis bestimmt, sollte gestrichen werden. Eine Anlehnung an die deutschen Regeln der §§ 315 ff. BGB erscheint insoweit sinnvoller. Zum einen sollte nicht auf den „Preis“, sondern auf die „Leistung“ abgestellt werden, um den Anwendungsbereich der Vorschrift zu erweitern und alle eventuellen Vereinbarungen der Vertragsparteien zu erfassen. Zum anderen sollte die Bestimmung der Leistung durch einen Dritten grundsätzlich zulässig sein. Die Billigkeit sollte jedoch gerichtlich überprüfbar sein. Im Falle einer unbilligen Leistungsbestimmung sollte entsprechend §§ 315 Abs. 3, 319 Abs. 1 BGB und entgegen Art. 75 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag eine Bestimmung durch das Gericht selbst erfolgen.

Art. 76 Annex I zum Verordnungsvorschlag sollte klarer gefasst werden. Es sollte auf die Verhandlungssprache oder die Sprache, in der der Vertrag formuliert wurde, abgestellt werden. Siehe ergänzend die Bemerkung zu Art. 61.

Kapitel 8 Annex I zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht

Grundsätzlich sieht die Bundesrechtsanwaltskammer in der Bereitstellung autonomer Auslegungsregeln für Allgemeine Geschäftsbedingungen einen deutlichen Gewinn.

Art. 80: Ausnahmen von der Prüfung der Unfairness

Die Vorschrift des Art. 80 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag ist redundant und kann daher gestrichen werden.

Art. 84: Per se unfaire Vertragsbestimmungen

In der französischen Fassung wird von „préjudice“ gesprochen. Zu empfehlen wäre daher, in der deutschen Fassung „Vermögensschäden“ zu formulieren. „Schaden“ ist der Oberbegriff sowohl für Vermögensschäden wie auch für Schäden an Leib oder Leben. Versteht man dies so, erschließt sich die Rangfolge von lit. a und b nicht unmittelbar und lit. (b) würde in lit. (a) aufgehen. Lit. (b) müsste daher wie folgt formuliert werden: „... die Haftung des Unternehmers für einen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Vermögensschaden beim Verbraucher auszuschließen oder einzuschränken“.

Lit. (c) ist fehlerhaft übersetzt, soweit es heißt:

„... von der Erfüllung einer besonderen Bedingung abhängig zu machen, die ohne sein Zutun, d.h. ohne Zutun des Unternehmers, nicht zu erfüllen ist“.

Die französische Fassung ist eindeutiger, in der es heißt:

„Ou de subordonner ses engagements au respect d'une condition particulière dont l'exécution dépend exclusivement du professionnel“

Übersetzung :

„... oder seine Verpflichtungen von einer besonderen Bedingung abhängig zu machen, deren Erfüllung ausschließlich von dem Unternehmer abhängt.“

Teil IV Annex I zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht

Teil IV wird für B2B-Geschäfte insgesamt gegenstandslos, wenn der Reformvorschlag wie vorgeschlagen auf dem UN-Kaufrecht aufsetzt. Die Vorschriften des UN-Kaufrechts erscheinen, soweit sie nicht ohnehin wörtlich übernommen worden sind, den Bestimmungen des Verordnungsvorschlages überlegen.

Art. 87: Nichterfüllung und wesentliche Nichterfüllung

In der Formulierung des Art. 87 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag ist herauszustellen, dass die Schlechterfüllung der Nichterfüllung gleichsteht. In Art. 87 Abs. 1 (f) Annex I zum Verordnungsvorschlag bleibt unklar, was unter einer „behaupteten Erfüllung“ zu verstehen ist. Gemeint ist wohl die Konstellation, dass eine Partei behauptet, die Erfüllung sei nicht vertragsgemäß.

Art. 87 Abs. 2 lit. (b) Annex I zum Verordnungsvorschlags lässt gegenüber lit. (a) einen besonderen Mehrwert nicht erkennen.

Art. 88: Entschuldigte Nichterfüllung

Die Übersetzung von „impediment beyond ... control“ mit „außerhalb des Einflussbereichs ... liegendes Hindernis“ stammt aus einer Übernahme des Art. 79 CISG. Seit mehr als 10 Jahren ist es einhellige Auffassung, dass diese Übersetzung nicht zutreffend ist.

Art. 89: Änderung der Umstände

Die Regelung lädt vertragsunwillige Parteien zu missbräuchlicher Ausnutzung geradezu ein. Nach den Erfahrungen der Praxis ist ein besonderer Bedarf für eine solche Regelung auch nicht auszumachen.

Art. 90: Erweiterte Anwendung der Vorschriften über Zahlungen sowie die Nichtannahme von Waren oder digitalen Inhalten

Die Vorschrift ist wenig hilfreich, zumal stets auf eine „entsprechende Anpassungen“ verwiesen wird.

Art. 91: Hauptverpflichtung des Verkäufers

In Art. 91 Annex I zum Verordnungsentwurf sollten die Kernpflichten des Verkäufers angesprochen und zudem die Überschrift „Hauptverpflichtungen“ durch „Pflichten“ ersetzt werden. Zudem fehlt jeder Hinweis auf den Vertrag als primäre Grundlage zur Bestimmung der Pflichten des Verkäufers.

Art. 93: Ort der Lieferung

Art. 93 Annex I zum Verordnungsvorschlag ist ein Beleg für die nicht sauber abgestimmte Terminologie. Mal ist die Rede von der „Beförderung der Ware durch einen Beförderer oder eine Reihe von Beförderern“, mal von „Beförderung der Ware durch einen Beförderer“ (Art. 94), mal von „Beförderung der Ware“ (Art. 96) und mal von „schließt der Vertrag die Beförderung von Waren ein“ (Art. 121). Wünschenswert ist eine einheitliche Terminologie und zudem eine Definition des Versendungskaufs.

Statt „am nächsten gelegene Abholstelle“ nach Art. 93 Abs. 1 b) Annex I zum Verordnungsvorschlag sollte „Ort der Übergabe an den ersten Beförderer“ formuliert werden.

Wünschenswert wäre, auch den Ort für die Übergabe der Dokumente anzusprechen.

Art. 95: Zeitpunkt der Lieferung

Der in Art. 95 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag gewählte Begriff „Lieferzeitpunkt“ sollte durch „Lieferzeit“ ersetzt werden. Zudem ist die konkrete Bemessung zu kurz gewählt. Es ist im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr kaum vorstellbar, dass Waren „unverzüglich“ geliefert werden können. Im Vergleich dazu spricht die englische Fassung von „without undue delay“. Damit wird dem Verkäufer wohl ein Zeitraum eingeräumt, welcher die Umstände des Einzelfalls besser berücksichtigt.

Terminologisch fällt auf, dass nach Art. 95 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag digitale Inhalte zu liefern sind, während sonst immer von einer Bereitstellung digitaler Inhalte die Rede ist.

Art. 96: Verpflichtungen des Verkäufers bezüglich der Beförderung der Ware

Auf die unstimmige Terminologie wurde bereits zu Art. 93 Annex I zum Verordnungsvorschlag hingewiesen. Offen bleibt, unter welcher Prämisse der Verkäufer „nach dem Vertrag“ verpflichtet ist, für die Beförderung der Ware zu sorgen. Bedarf es dazu etwa einer dahingehenden Absprache in dem Vertrag?

Art. 98: Wirkungen in Bezug auf den Gefahrübergang

Art. 98 Annex I zum Verordnungsentwurf enthält keine eine eigene Bestimmung rechtfertigende Aussage und sollte daher gestrichen werden.

Art. 99: Vertragsgemäßheit

Die Bestimmung des Art. 99 Abs. 1 (c) Annex I zum Verordnungsentwurf ist nicht hilfreich. So bleibt etwa unklar, was unter den Begriff „Zubehör“ subsumiert werden kann. Dies könnte ein Einfallstor für nationale Wertungen darstellen und wirkt der Rechtsvereinheitlichung entgegen, welche durch das Gemeinsame Europäische Kaufrecht angestrebt wird.

Der Nachsatz in Art. 99 Abs. 2 Annex I zum Verordnungsentwurf „soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben“ sollte ersatzlos gestrichen werden, da der Grundsatz parteiautonomer Gestaltungsfreiheit nicht nur für Abs. 2, sondern vorbehaltlich der ausdrücklich aufgeführten Ausnahmen für das gesamte Kaufrecht gilt.

Art. 100: Kriterien für die Vertragsmäßigkeit der Waren und digitalen Inhalte

In Art. 100 e) und g) Annex I zum Verordnungsvorschlag wird auf den Erwartungshorizont des Käufers abgestellt. Diese Orientierung mag für den B2C-Bereich zutreffen, entspricht aber nicht den Orientierungsdaten des grenzüberschreitenden B2B-Geschäfts.

Art. 105: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Vertragsgemäßheit

Art. 105 Abs. 4 Annex I zum Verordnungsentwurf ist missverständlich. Es ist nicht einsichtig, warum ein Unternehmer, der die digitalen Inhalte zu einem späteren Zeitpunkt zu aktualisieren hat, auch für die Vertragsgemäßheit vor und ggf. nach diesem Zeitpunkt verantwortlich ist.

Art. 106: Übersicht über die Abhilfen des Käufers

Die Überschrift zu Art. 106 Annex I zum Verordnungsvorschlag sollte aus den oben bereits erläuterten Gründen „Übersicht über die Rechtsbehelfe des Käufers“ lauten.

Die Rechtsbehelfe des Käufers bestehen vorbehaltlich der Heilung der Nichterfüllung durch den Verkäufer, wenn der Käufer Unternehmer ist. Das Recht zur Nacherfüllung besteht nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Verkäufer bei einem Verbraucherkauf kein Recht auf Nacherfüllung haben sollte. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht eine Vorschrift wie derjenigen des § 478 BGB fehlt. In Lieferketten muss der Verkäufer gegenüber dem Verbraucher-Käufer unter Umständen bereits Schadensersatz leisten, während er selbst von seinem Vorlieferanten lediglich Nacherfüllung beanspruchen kann.

Der Wegfall des Rechtes auf Nacherfüllung dürfte das Gemeinsame Europäische Kaufrecht für Unternehmer nicht attraktiv machen. Insbesondere in dieser Hinsicht sind im Bereich B2B das UN-Kaufrecht (Art. 48 CISG) und in dem Bereich B2C das deutsche Recht (§ 281 Abs. 1 Satz 1 BGB) an entscheidender Stelle deutlich vorteilhafter.

Das in Art. 106 Abs. 1 lit. (b) Annex I zum Verordnungsvorschlag angesprochene Zurückbehaltungsrecht ist nur überzeugend, solange weiter ein Anspruch auf Erfüllung besteht.

Der Untergang des Erfüllungsanspruchs im Falle entschuldigter Nichterfüllung in Art. 106 Abs. 4 Annex I zum Verordnungsvorschlag überzeugt nicht. Denkbar wäre doch, dass der Käufer an einem stellvertretenden commodum interessiert ist.

Art. 109: Heilung durch den Verkäufer

Art. 109 Abs. 1 und 2 Annex I zum Verordnungsvorschlag sollten auf das Erfordernis der Mitteilung der Vertragswidrigkeit als Voraussetzung für die Möglichkeit der Nacherfüllung verzichten. Generell sollte zudem der Begriff „Nacherfüllung“ verwendet werden, um eine einheitliche Terminologie zu gewährleisten. Die „umgehende“ Bewirkung in Art. 109 Abs. 4 lit. (a) Annex I zum Verordnungsvorschlag ist nicht stimmig mit dem „angemessenen Zeitraum“ in Art. 109 Abs. 4 Annex I zum Verordnungsvorschlag.

Art. 110: Forderung nach Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers

Ein Bedarf für Art. 110 Abs. 3 Annex I zum Verordnungsvorschlag ist nicht erkennbar. Buchstabe (a) verschließt die Möglichkeit, das stellvertretende commodum zu verlangen. Buchstabe (b) schafft eine unnötige Ebene für Auseinandersetzungen. Das sonstige Instrumentarium ist insoweit ausreichend.

Art. 113: Recht auf Zurückhaltung der Leistung

Nicht nachvollziehbar ist, warum Art. 113 Annex I zum Verordnungsvorschlag nicht die Möglichkeit der Leistung angemessener Gewähr oder Sicherheit vorsieht wie in Art. 133 Annex I zum Verordnungsvorschlag geregelt ist.

Art. 114: Beendigung wegen Nichterfüllung

Der in Art. 114 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag in Bezug genommene Art. 8 regelt lediglich die Konsequenzen der Beendigung. Dies sollte in der Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Art. 115: Beendigung wegen verspäteter Lieferung nach Setzen einer Nachfrist für die Erfüllung

Anstelle einer „verspäteten Lieferung“ ist in Art. 115 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag wohl eher eine ausbleibende Lieferung gemeint.

Art. 119: Verlust des Rechts auf Vertragsbeendigung

In Art. 119 Abs. 2 lit. (b) Annex I zum Verordnungsvorschlag ist wohl gemeint, dass keine Ware geliefert bzw. keine digitalen Inhalte bereitgestellt wurden. Dies sollte in der Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Art. 120: Recht auf Preisminderung

Anstelle von „nicht vertragsgemäße Leistung annimmt“ in Art. 120 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag sollte darauf abgestellt werden, dass der Verkäufer nicht vertragsgemäß leistet.

Art. 121: Prüfung der Waren bei einem Vertrag zwischen Unternehmern

Die Frist von 14 Tagen in Art. 121 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag erscheint zu starr. Geregelt werden sollte, auf was sich die Untersuchungsobliegenheit bezieht. Nach der derzeitigen Fassung bezieht sich die Untersuchungsobliegenheit auf alle Abweichungen und somit auch auf Rechtsmängel.

Art. 122: Mitteilungspflicht bei nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung im Falle von Kaufverträgen zwischen Unternehmern

In Art. 122 Abs. 1 Satz 2 Annex I zum Verordnungsentwurf scheint ein Schreibfehler vorzuliegen. Es liegt nahe, dass die Kommission bei dem Ereignis, welches die Frist in Gang setzt, nicht den „späteren“, sondern den „früheren“ Zeitpunkt meint. Nur dies würde zu einer gerechten Risikoverteilung führen.

Art. 122 Annex I zum Verordnungsvorschlag führt in Verbindung mit Art. 10 dazu, dass der vertragswidrig belieferte Käufer das Risiko für das rechtzeitige Eintreffen der Vertragswidrigkeitsanzeige bei dem Verkäufer trägt. Ein solches Ergebnis widerspricht der derzeitigen Rechtslage und dürfte nicht gewollt sein.

Art. 123: Hauptverpflichtungen des Käufers

Auf die Anmerkungen zu Art. 91 Annex I zum Verordnungsvorschlag, die hier gleichermaßen gelten, wird verwiesen. Der Unterschied zwischen „annehmen“ in lit. (b) und „übernehmen“ in lit. (c) ist nicht nachvollziehbar.

Art. 126: Zeitpunkt der Zahlung

Art. 126 Abs. 2 Annex I zum Verordnungsvorschlag sollte ersatzlos gestrichen werden.

Art. 129: Annahme der Lieferung

Wünschenswert wäre eine Aussage zum Ort, an dem der Käufer die Ware und/oder die Dokumente zu übernehmen hat.

Art. 131: Übersicht über die Abhilfen des Verkäufers

Auf die Anmerkungen zu Art. 106 Annex I zum Verordnungsvorschlag, die hier gleichermaßen gelten, wird verwiesen. Anstelle dort Art. 106 Abs. 4 gilt hier Art. 131 Abs. 2.

Art. 132: Forderung nach Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers

Voraussetzung für das in Art. 132 Abs. 2 Annex I zum Verordnungsvorschlag angesprochene Deckungsgeschäft sollte sein, dass der Verkäufer den Vertrag zuvor aufgehoben hat.

Art. 133: Recht auf Zurückhaltung der Leistung

In Art. 133 Annex I zum Verordnungsvorschlag sollte zusätzlich die Option eines Anhalterechts wie in Art. 71 Abs. 2 UN-Kaufrecht vorgesehen aufgenommen werden.

Art. 134: Beendigung wegen wesentlicher Nichterfüllung

Wie in Art. 114 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag wird auch in Art. 134 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag auf Art. 8 Annex I zum Verordnungsvorschlag Bezug genommen. Auch hierbei sollte herausgestellt werden, dass letzterer lediglich die Konsequenzen der Beendigung und nicht etwa deren Rechtsfolgen regelt.

Art. 135: Beendigung wegen Verspätung nach Setzen einer Nachfrist für die Erfüllung

Anstelle einer „verspäteten Erfüllung“ ist in Art. 135 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag wohl eher eine ausbleibende Erfüllung gemeint.

Entsprechend der Bezeichnung in der Überschrift sollte auch in dem Normtext durchgängig „Nachfrist“ formuliert werden.

Art. 139: Verlust des Rechts auf Vertragsbeendigung

In Art. 139 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag ist wohl gemeint, dass die Leistung zu spät erbracht oder die erbrachte Leistung aus anderen Gründen nicht vertragsgemäß ist.

Art. 146: Während der Beförderung verkaufte Waren

Die dort angesprochene „während der Beförderung verkaufte Ware“ ist wohl nicht auf die Gestaltungen beschränkt, dass der Kaufvertrag „eine Beförderung der Ware einschließt (Art. 146 Abs. 1 Annex I zum Verordnungsvorschlag), Daher sollte besser formuliert werden „während des Transports verkaufte Ware“.

Art. 148: Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs sowie zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen

Nach Art. 148 Abs. 5 Annex I zum Verordnungsvorschlag ist die Anwendung von Art. 148 Abs. 2 Annex I zum Verordnungsvorschlag (Sorgfaltsmaßstab) in Vertragsverhältnissen zwischen Unternehmen und Verbrauchern nicht abdingbar. Da Art. 148 Abs. 2 Annex I zum Verordnungsvorschlag ausschließlich auf den Dienstleister Bezug nimmt, der nach den Begriffsbestimmungen in Art. 2 des Verordnungsvorschlages definiert ist und danach nur für Verbraucher tätig ist, kann Artikel 148 Abs. 2 Annex I zum Verordnungsvorschlag schon nach seiner Definition nicht für Vertragsverhältnisse allein zwischen Unternehmen oder für solche allein zwischen Verbrauchern Anwendung finden. Der Entwurf ist hier unklar.

Art. 149: Verpflichtung zur Schadensverhütung

Dieser Artikel ist überflüssig.

Art. 150: Erfüllung durch einen Dritten

Dieser Artikel ist überflüssig.

Art. 151: Verpflichtung zur Rechnungsstellung

Auch der Inhalt dieses Artikels ist unklar. Vorzuziehen wäre eine Regelung, die die Fälligkeit der Forderung an eine prüffähige Aufstellung der Dienstleistungen koppelt.

Art. 152: Verpflichtung zur Ankündigung unvorhergesehener oder unverhältnismäßig hoher Kosten

Offensichtlich geht es hier um eine Informationspflicht bei veränderten oder erhöhten Preisen. Dies sollte in der deutschen Fassung klar zum Ausdruck kommen. Die Sprache ist zu modifizieren. Ganz augenfällig wird dies bei der missglückten Formulierung in § 152 Abs. 2 Annex I zum Verordnungsvorschlag. Hier geht es um die Wirksamkeit einer Preisvereinbarung. Dies sollte klarer zum Ausdruck kommen.

Art. 153: Zahlung des Preises

Voraussetzung für die Fälligkeit der Forderung ist eine vollständige Leistungserbringung und die Verfügbarkeit der Leistung. Auf eine Abnahme kommt es nicht an.

Art. 155: Abhilfen des Kunden

Sprachlich und inhaltlich missglückt sind die in Art. 155 Absätze 2 und 3 Annex I zum Verordnungsvorschlag erwähnten Heilungsmöglichkeiten. Es bleibt unklar, um welche Art von "Heilung" es sich dabei handeln soll.

Höchst unbefriedigend ist die Regelung in § 155 Abs. 4 Annex I zum Verordnungsvorschlag. Danach hat der Verbraucher die Möglichkeit, den Vertrag über eine verbundene Dienstleistung sofort zu beenden, es sei denn die Vertragswidrigkeit ist "unerheblich". Wann eine Vertragswidrigkeit unerheblich sein soll, bleibt insbesondere auch in Abgrenzung zu Art. 87 Abs. 2 ungeklärt.

Art. 156: Mitteilungspflicht bei Vertragswidrigkeit im Falle von Verträgen über verbundene Dienstleistungen zwischen Unternehmern

In Vertragsverhältnissen zwischen Unternehmen soll sich der Kunde nur dann auf die Vertragswidrigkeit berufen können, wenn er dem Dienstleister innerhalb einer angemessenen Frist mitteilt, inwieweit Vertragswidrigkeit vorliegt. Nicht geregelt ist, was unter einer angemessenen Frist zu verstehen ist. Auch hier weist der Entwurf Schwachstellen auf. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen zu Art. 122 verwiesen.

Art. 158: Recht des Kunden auf Ablehnung der Leistung

Der Vertrag über verbundene Dienstleistungen kann vom Kunden jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall ist ein Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu bezahlen. Ungeklärt ist die Frage der Beweislast.

Art. 159: Recht auf Schadensersatz

Art. 159 Annex I zum Verordnungsentwurf spricht dem Gläubiger einen Schadensersatz zu, „es sei denn, die Nichterfüllung ist entschuldigt“. Diese Formulierung ist aus sich heraus unklar und sollte wie in Art. 168 um den Hinweis auf Art. 88 ergänzt werden. Zudem ist eine Aussage zur Beweislast wünschenswert.

Art. 166: Verzugszinsen

Der Begriff „Verzugszinsen“ ist irreführend, weil der deutsche Rechtsanwender damit eine rechtliche Definition verbindet, die der Regelung des Art. 166 Annex I zum Verordnungsvorschlag nicht zugrunde liegt. Inhaltlich entspricht die Regelung den im deutschen Recht geregelten Fälligkeitsszinsen.

Art. 167: Zinsen im Falle eines im Verzug befindlichen Verbrauchers

Der Beginn des Zinslaufs erst nach 30 Tagen ist nicht überzeugend und lädt zu einer Nichtbeachtung der vertraglichen Fälligkeiten ein. Die Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt, unterschiedliche Zinssätze für die Zeit bis 30 Tagen nach Fälligkeit und die Zeit danach vorzusehen.

Art. 169: Entschädigung für Beitreibungskosten

Nach Art. 169 Abs. 2 Annex I zum Verordnungsvorschlag sind etwaige Rechtsanwaltskosten des Gläubigers durch den Schuldner zu erstatten, damit auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Anwaltskosten sowie Gerichtskosten. Diese Bestimmung bedarf einer Abstimmung mit den prozessualen Kostenerstattungsregeln.

Art. 174: Vergütung der Nutzung und Verzinsung des erhaltenen Geldbetrags

Eine Nutzungsentschädigung bei Rückabwicklung des Vertrages ist unter anderem dann zu leisten, wenn eine unentgeltliche Nutzung unbillig wäre. Offen bleibt, wann die unentgeltliche Nutzung unbillig ist. Auch die Regelung in Art. 176 Annex I zum Verordnungsvorschlag enthält hierzu keine konkreten Anhaltspunkte.

Art. 178: Der Verjährung unterliegende Rechte

Missglückt ist die Formulierung in Art. 178 Annex I zum Verordnungsvorschlag zur Verjährung. Gemeint ist wohl „die Erfüllung einer Verpflichtung zu verlangen“.

IV.

Neben der Frage der Subsidiarität und des richtigen Instruments (Verordnung) ist die Wahl der richtigen Rechtsgrundlage für die Reichweite des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts von Bedeutung.

1. Rechtsgrundlage

In Betracht kommen Art.81, Art.114 und Art, 352 AEUV. Zu folgen ist dem Verordnungsentwurf, der Art 114 AEUV als richtige Rechtsgrundlage für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht benennt.⁴

a) Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage

Der EU-Gesetzgeber kann Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV erlassen, wenn deren originäres Ziel die Verbesserung der Bedingungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes ist.⁵ Im Fall von Disparitäten zwischen nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten sind die Voraussetzungen des Artikels 114 AEUV erfüllt, wenn die Grundfreiheiten beeinträchtigt sind und dadurch das Funktionieren des Binnenmarktes behindert wird. Die auf Artikel 114 AEUV gestützte Maßnahme muss diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken. Der Vorschlag der Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht zielt darauf ab, Hindernisse, die dem Funktionieren des gemeinsamen Binnenmarktes entgegenstehen, zu beseitigen. Die Disparitäten zwischen nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten können vermieden werden. Hindernisse ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, insbesondere bezüglich des Verbraucherschutzes. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen haben bei Geschäften mit Verbrauchern das Recht des Landes, in dem der Verbraucher ansässig ist, vollständig anzuwenden oder zumindest die zwingenden Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaates mit dem höheren Schutzniveau für den Verbraucher. In der Konsequenz können also bei Geschäften mit Verbrauchern viele unterschiedliche Rechtsordnungen einschlägig sein, die zunächst zu ermitteln sind. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht wirkt dem entgegen, indem es ein einheitliches Regelwerk für das Kaufrecht optional einführt.

Die unterschiedlichen Bestimmungen nationaler Kaufrechtsordnungen schaffen Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes, weil sie den grenzüberschreitenden Handel teurer und komplexer machen als den Handel innerhalb eines Mitgliedstaates. Unternehmen tragen erhebliche Kosten, wenn sie bei grenzüberschreitendem Handel zunächst das fremde Rechtssystem und das damit verbundene jeweilige Verbraucherschutzniveau erkunden müssen. Auch entstehen regelmäßig weitere Kosten durch die Anpassung bestehender Verträge. Unterschiede in den nationalen Vertragsrechtsordnungen halten Unternehmen deshalb davon ab, Geschäfte in anderen Mitgliedstaaten zu betreiben oder auszuweiten.

Unterschiede in den Vertragsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten sind außerdem dafür ursächlich, dass Verbrauchern nicht ein größeres Produktangebot zu einem geringeren Preisniveau von Händlern aus anderen Mitgliedstaaten angeboten wird. Teilweise werden Verbraucher sogar ganz zurückgewiesen, wenn sie versuchen, außerhalb ihres Residenzmitgliedstaates Produkte einzukaufen. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann Hindernisse, die zu einer Vermeidung des grenzüberschreitenden Handels führen, beseitigen und die Bedingungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes verbessern. Denn der Vorschlag erlaubt es Unternehmen, lediglich eine Vertragsrechtsordnung für alle grenzüberschreitenden Geschäfte mit anderen Mitgliedstaaten anzuwenden. Dies führt zu erheblichen Kosteneinsparungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen. Zudem ist wahrscheinlich, dass Verbraucher einen besseren

⁴ Siehe dazu ausführlich Stellungnahme der BRAK zu allgemeinen Fragen des Bundesjustizministeriums vom 6. Dezember 2011 (BRAK-Stn. 2/2012).

⁵ EuGH, C-491/01 – *British American Tobacco (Investments)/Imperial Tobacco*, Slg. 2002, 11453, Rn. 60, EuGH, Urteil vom 8. Juni 2010, C-58/08 - *Vodafone*.

Zugang zu Angeboten aus anderen Mitgliedstaaten zu niedrigeren Preisen haben und seltener von Verkäufern abgewiesen werden. Verbraucher sollten dann außerdem eine höhere Rechtssicherheit genießen, wenn sie auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts grenzüberschreitende Einkäufe tätigen.

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass mit der Beseitigung dieser Hindernisse ein erhebliches Wirtschaftswachstum durch die Förderung des grenzüberschreitenden Handels einhergehen kann. Dies kann nicht durch wissenschaftliche Studien widerlegt werden.

b) Artikel 352 AEUV als alternative Rechtsgrundlage

Vielfach wird diskutiert, ob nicht Artikel 352 AEUV die richtige Rechtsgrundlage für das Gemeinsame Europäische Kaufrecht sei. Dafür könnte sprechen, dass es hier nicht um die Harmonisierung nationaler Rechtsordnungen, sondern um die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Kaufrechts geht. Außerdem könnte für diese Ansicht die Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Genossenschaft⁶ Argumente liefern. Aus unserer Sicht sprechen jedoch gute Argumente gegen die Anwendbarkeit von Artikel 352 AEUV als Rechtsgrundlage für das Gemeinsame Europäische Kaufrecht.

Artikel 352 AEUV kann als eine Rechtsgrundlage für eine Maßnahme herangezogen werden, wenn keine andere Bestimmung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Gesetzgebungskompetenz verleiht. Das bedeutet, Artikel 352 AEUV kann nur dann als Rechtsgrundlage herangezogen werden, wenn Artikel 114 AEUV nicht als Rechtsgrundlage anwendbar ist. Weil das Gemeinsame Europäische Kaufrecht nationale Rechtsordnungen annähert indem es identische Kaufrechtsregelungen als ein zweites Kaufrechtsregime in die jeweiligen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten einführt und somit das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert, ist Artikel 352 AEUV als geeignete Rechtsgrundlage zu verwerfen.

Auch das Urteil des EuGH zur Europäischen Genossenschaft stärkt die Argumentation zur Anwendung von Artikel 352 AEUV als Rechtsgrundlage nicht, da mit der Verordnung zum Statut der Europäischen Genossenschaft eine neue Gesellschaftsform eingeführt wurde, die beispielsweise Regelungen beinhaltet, wonach sie ihren offiziellen Sitz von einem Mitgliedstaat in den anderen verlegen kann, ohne dass dafür die Liquidation der Gesellschaft oder die Schaffung einer neuen Rechtsform erforderlich wäre.

Dagegen integriert der Verordnungsentwurf ein zweites Vertragsrechtsregime in die nationalen Rechtsordnungen des jeweiligen Mitgliedstaates. Die Parteien können dieses zweite Vertragsrecht nur dann anwenden, wenn die Regelungen des internationalen Privatrechts ein nationales Recht als anwendbares Recht im jeweiligen Fall vorsehen. Innerhalb dieses anwendbaren nationalen Rechts können die Parteien dann das Gemeinsame Europäische Kaufrecht als ein zweites Vertragsrechtsregime wählen.

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht als „zweites Kaufrechtsregime“ schafft keinen neuen europäischen Kaufvertrag - als „zweite Rechtsordnung“ bietet es lediglich spezifische Regelungen, die für den Vertragsschluss maßgeblich sind, wie z.B. bezüglich des Vertragsschlusses selbst oder der Ansprüche der Parteien im Fall von Vertragsverletzungen. Obwohl das Gemeinsame Europäische

⁶ EuGH, C-436/03 – *Europäisches Parlament ./ Europäischer Rat* (zur Verordnung Nr. 1435/2003 zum Statut der Europäischen Genossenschaft).

Kaufrecht ein umfassendes Regelwerk von vertragsrechtlichen Bestimmungen beinhaltet, schafft es keine abschließende Regelungsgrundlage für alle vertragsrechtlichen Fragen. Für bestimmte Rechtsbereiche, wie z.B. die Geschäftsfähigkeit, ist weiterhin die nationale Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaates maßgeblich.

Wie von Artikel 114 AEUV verlangt, nähert das Gemeinsame Europäische Kaufrecht insoweit nationale Rechtsordnungen an, als es einheitliche Regelungen für ein zweites Kaufrechtsregime in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einführt. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht beinhaltet ferner genaue Angaben zum Anwendungsbereich und zu den Bedingungen für die Ausübung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts. Der Vorschlag ändert insofern die nationalen Rechtsordnungen.

Eine Grundlage für die Unterscheidung zwischen den Artikeln 114 und 352 AEUV ist, dass eine Harmonisierungsmaßnahme notwendigerweise zu einem Ergebnis führen muss, das auch durch den gleichzeitigen Erlass entsprechender Gesetzgebung in jedem Mitgliedsstaat möglich gewesen wäre. Während diese Voraussetzung im Fall der Schaffung neuer Regelungen zu Europäischen Gesellschaftsformen nicht gegeben wäre, ist dies vorliegend der Fall.

c) Möglichkeit, den Vorschlag gleichzeitig auf Artikel 81 AEUV zu stützen

Schließlich wird erwogen, dass das Gemeinsame Europäische Kaufrecht die Rom I-Verordnung wesentlich betrifft und dass deshalb auch Artikel 81 AEUV als Rechtsgrundlage herangezogen werden muss. Dies ist allerdings nicht der Fall. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht lässt die Rom I-Verordnung unberührt. Die Rom I-Verordnung bleibt unverändert anwendbar. Das anwendbare nationale Recht wird von den Regeln der Rom I-Verordnung jeweils bestimmt.

Die Parteien können ihre Rechtswahl zugunsten des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts lediglich innerhalb des so anwendbaren nationalen Rechts ausüben. Dies bedeutet, dass die Wahl zugunsten des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nur dann getroffen werden kann, nachdem die Regeln der Rom I-Verordnung das anwendbare nationale Recht bestimmt haben. Innerhalb des jeweils anwendbaren nationalen Rechts haben die Parteien die Wahl zwischen zwei Kaufrechtsordnungen und können dabei das Gemeinsame Europäische Kaufrecht für ihre grenzüberschreitenden Verträge wählen.

Weiter ergibt sich daraus, dass die Parteien eines grenzüberschreitenden Vertrages nicht zwischen den nationalen Rechtsordnungen zweier Mitgliedstaaten wählen, sondern zwischen zwei Vertragsrechtsregimen innerhalb des Rechts eines Mitgliedstaates.

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht ist in jedem Mitgliedstaat identisch. Sobald es gewählt ist, besteht nicht länger die Notwendigkeit, in einem B2C-Kontext die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen zwischen dem Recht des „B“-Mitgliedstaates und dem Recht des „C“-Mitgliedstaates zu vergleichen. Denn in diesem Fall ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem anwendbaren Vertragsrechtsregime im Hinblick auf das Verbraucherschutzniveau innerhalb der jeweiligen Mitgliedsstaaten.

2. Subsidiarität

Der in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) niedergelegte Grundsatz der Subsidiarität ist mit dem Verordnungsentwurf nicht verletzt. Eine etwaige Subsidiaritätsrüge dürfte keinen Erfolg haben. Nach Artikel 5 Abs. 3 EUV wird die Union im Bereich der geteilten Zuständigkeit (konkurrierende Kompetenz) lediglich tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen

Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Die Union darf also nur handeln, wenn diese zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind⁷. Dies ist bei dem Verordnungsentwurf der Fall.

3. Erforderlichkeit

Die Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken führen zu einer erheblichen Vielfalt nationaler Kaufrechtsordnungen. Die Regelungsvielfalt behindert das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht ist erforderlich, um Verbesserungen im Hinblick auf die durch verschiedene Rechtssysteme verursachten Kosten für Unternehmen, das Produktangebot, das Preisniveau und die Rechtssicherheit für Verbraucher zu erreichen.

Das Ziel der Verordnung, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kann durch Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden. Die derzeit bestehenden einzelstaatlichen Regelungen zum Kaufrecht und die sich daraus ergebenden Unterschiede in den nationalen Vertragsordnungen stellen gerade das zu behebende Hindernis dar. Dem mitgliedstaatlichen Handeln fehlt es in diesem Bereich an der erforderlichen Effizienz. Einzelstaatliche Regelungen können den bezweckten Abbau der überregionalen Hindernisse nicht erreichen.

4. Mehrwert europäischen Handelns

Die verfolgten Ziele lassen sich erheblich besser durch Umsetzung auf Unionsebene erreichen. Die Verbesserung der Bedingungen für Unternehmen und Verbraucher ist wirkungsvoller, je umfassender die Umsetzung erfolgt. Ein unionsweites Vorgehen führt damit zu einem deutlichen Mehrwert für die Zielerreichung. Die bestehenden Hindernisse für Unternehmen und Verbraucher haben geographisch, finanziell und strukturell ein erhebliches Ausmaß. Ein Beitrag zum Abbau der Regelungsvielfalt hat unmittelbare Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel. Daher kann das fragliche Ziel aufgrund des Umfangs und der Auswirkungen der in Betracht gezogenen Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden.

5. Wahl des Instruments (Verordnung)

Artikel 114 AEUV bestimmt – bspw. im Gegensatz zu Artikel 115 AEUV – nicht, mittels welchen Rechtsaktes die Union tätig wird. Daher käme sowohl der Erlass einer Verordnung, als auch einer Richtlinie in Betracht. Geben die Verträge die Art des zu erlassenden Rechtsaktes nicht vor, entscheiden gemäß Artikel 296 Abs. 1 AEUV die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 Abs. 4 EUV. Die Wahl der Verordnung als Rechtsakt für das Gemeinsame Europäische Kaufrecht ist zulässig.

Zwar dürfte grundsätzlich dem Rechtsakt der Richtlinie der Vorzug zu geben sein, weil sie weniger intensiv in den innerstaatlichen Rechtsraum eingreift als eine Verordnung. Allerdings greift dieses Argument im Hinblick auf die Einführung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nicht, weil eine Richtlinie zur Zielerreichung nicht ebenso gut geeignet wäre. Würde das Gemeinsame Europäische Kaufrecht in Form einer Richtlinie geregelt, hätte dies angesichts der den Mitgliedstaaten

⁷ EuGH, C-377/98 – *Königreich der Niederlande ./.* *Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union* (zur Richtlinie Nr. 98/44/EG zum Schutz biotechnologischer Erfindungen).

überlassenen Wahl der Form und der Mittel zur Zielerreichung wiederum eine Regelungsvielfalt zur Folge. Dies würde dem Ziel eines gemeinsamen europäischen Kaufrechtsregimes gerade zuwiderlaufen. Das Ziel ist nur erreichbar, wenn das optional anwendbare kaufrechtliche Regelungswerk in den Mitgliedstaaten identisch ist. Daher dürfte allein die Handlungsform in Gestalt der Verordnung zum Abbau der Hemmnisse des Binnenmarktes geeignet sein. Die Wahl der Verordnung ist daher verhältnismäßig.

Auch die Regelungsintensität des Verordnungsentwurfs steht der Verhältnismäßigkeit des gewählten Instrumentes nicht entgegen. Zwar gilt die Verordnung in den Einzelstaaten direkt und unmittelbar. Die Regelungsintensität ist jedoch als eher gering zu bewerten, weil der Rückgriff auf das Gemeinsame Europäische Kaufrecht für den Rechtsanwender optional ist.

Die einzelstaatlichen Kaufrechtssysteme werden nicht ersetzt, sondern lediglich ergänzt. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht enthält genaue Angaben zum Anwendungsbereich und zu den Bedingungen zur Ausübung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts. Der Verordnungsentwurf schafft dabei weder eine verpflichtende, noch eine abschließende Regelungsgrundlage. Die Eingriffsintensität ist daher insgesamt als gering zu bewerten.